Grundschule Villa R Volkmarsen
Schulstr. 2
34471 Volkmarsen

Volkmarsen, den 24.04.2020

Liebe Eltern der Grundschule Villa R,
gestern erreichte uns ein neuer Erlass, der nicht wenige Überlegungen der letzten Woche "auf den Kopf" stellte, da er z.B. unsere Personalsituation veränderte.
Wir wissen, dass sich auch wieder einige neue Fragen ergeben werden, die wir gerade noch nicht beantworten können. Diese Leerstellen sind gerade auch ein großes Problem für die Planung. Der gestrige Corona-Hygiene-Plan des Kultusministeriums ist lediglich eine Empfehlung und muss daher durch viele schulspezifische Regelungen ergänzt werden. Wir möchten Sie in diesem Schreiben über die Umsetzung an der Villa R informieren, da besonders die Schülerinnen und Schüler selbst zur Absicherung Ihrer Gesundheit beitragen können, indem Sie persönlich Verantwortung für eigene Vorsorgemaßnahmen übernehmen z.B. durch die Einhaltung der gebotenen Distanz. Bitte besprechen Sie vor dem Start der Schule mit Ihrem Kind die für es bedeutsamen Regeln und Maßnahmen des Hygieneplans.

Wir haben aus verschieden Gründen viele Anpassungen vornehmen müssen:

- Um die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln auf dem Schulgelände während des Unterrichts- und während der Pausenzeiten durch das einsetzbare Lehrpersonal und die räumlichen Bedingungen gewährleisten zu können, mussten wir die Zahl der täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler reduzieren.
- Aus den gleichen Gründen wurde auch die Größe der einzelnen Lerngruppen verkleinert.
- Fast die Hälfte der GrundschullehrerInnen an der Villa R ist aufgrund der Vorgaben aktuell vom Präsenzunterrricht befreit.

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu dem schulischen Hygieneplan. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.
Der Unterricht muss genutzt werden, um den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette. Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden. Bei der Schulverpflegung ist bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Klasse essen gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln einzuhalten).
Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten,

sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

- *Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.*
- *Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum, möglichst in einen speziell einzurichtenden und grundsätzlich bereitzustellenden Absonderungsraum gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und, bei Minderjährigen, Abholung durch die Eltern.*
- *Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.*
- *Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.*
- *Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.*
- *Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske). Die Händehygiene erfolgt durch*
  - *a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch https://www.in-fektionsschutz.de/haendewaschen/) oder, falls nicht möglich,*
  - *b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).*
- *Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.*
- *Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.*
- *Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen (ÖPNV, Büro) im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung ist auch für den Schulbereich sinnvoll. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-*

Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Dies bedeutet für die Grundschule Villa R:

- Bitte schicken Sie Ihr Kind nicht in die Schule, falls es selbst oder ein Familienmitglied Krankheitszeichen aufweist.
- Bitte stellen Sie sicher, dass der Schule Notfalltelefonnummern bekannt sind, unter denen während des Schulvormittags jederzeit jemand zu erreichen ist. Am besten legen Sie Ihrem Kind einen Zettel mit wichtigen Telefonnummern in das Federmäppchen.
- Der Schulweg darf nicht in Gruppen sondern höchstens zu zweit unter Einhaltung der Abstandsregel gegangen werden.
- An der Bushaltestelle, auf dem Weg dorthin und beim Ein- und Aussteigen in den Bus muss die Abstandsregel eingehalten werden. Im Bus muss durch freie Sitzplätze ein ausreichender Abstand hergestellt werden.
- An der Schule und auf dem Schulgelände sind Abstandsmarkierungen angebracht. Die Kinder müssen auf dem Schulweg und auf dem Schulgelände Abstand halten. Aufsichten am Schultor, an den Eingängen, vor den Schülertoiletten und auf den Gängen überwachen dies.
- Die Kinder suchen direkt nach dem Betreten des Schulgeländes die Schülertoiletten auf und waschen sich gründlich die Hände.
- Nach dem Händewaschen ziehen sich die Schüler und Schülerinnen um und gehen direkt zu Ihrem Sitzplatz. Materialien zur Beschäftigung liegen dort bereit (Mandala, Lese-Mal-Blatt, Rechen-Mal-Blatt, etc).
- In den Klassenräumen stehen Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- Vor der Frühstückspause, nach Schulhofbesuchen, etc müssen die Hände gewaschen werden.
- Alle Türen stehen offen, so dass keine Türgriffe angefasst werden müssen. Einzige Ausnahme sind die Türen der Toilettenkabinen.
- Bitte besprechen Sie mit Ihren Kindern die Husten- und Niesetikette, das richtige Händewaschen und das Abstandhalten auf dem Schulweg und in der Schule. Wir werden dies auch in der Schule tun.
- Bitte statten Sie Ihr Kind mit Alltagsmasken (zum Wechseln) aus und zeigen Sie ihm den richtigen Umgang damit. Beachten Sie bitte die allgemein geltenden Hinweis zur Reinigung oder und zum Wechseln der Alltagsmasken.
- Wir bitten, die Maske beim Betreten des Schulgeländes anzulegen.
- Im Schulbus gilt eine Maskenpflicht.

2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 15 Schülerinnen und Schüler. Sitzordnungen sollten so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht. Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich. Fachunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden, solange es sich nicht um Räume zur Nahrungszubereitung handelt. Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit irgend

möglich zu vermeiden. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
Reinigung
Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

Dies bedeutet für die Grundschule Villa R:

- Der Jahrgang 4 wird zunächst in 6 Gruppen zu 7-8 Kindern eingeteilt. Dies ist möglich solange genügend Personal zur Verfügung steht und keine weiteren Lerngruppen unterrichtet werden müssen.
- Die Kinder arbeiten an Einzeltischen unter Einhaltung der Abstandsregel.
- Der Tisch muss direkt nach Betreten des Klassenraumes aufgesucht werden. Die Spinde im Flur werden nicht genutzt: Die Straßenschuhe dürfen anbehalten werden, Jacken werden über die Stuhllehne gehangen.
- Der Klassenraum wird regelmäßig gelüftet, soweit möglich findet der Unterricht bei geöffneten Fenstern statt.
- Andere Räume werden nicht genutzt. Eventuell ist die Nutzung des PC Raumes möglich.
- Die Reinigung wird gemäß den Anforderungen an die Reinigung durchgeführt.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den

Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

Dies bedeutet für die Grundschule Villa R:

- In den Toiletten stehen Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind über die verantwortungsvollen Nutzung der sanitären Anlagen. In der Vergangenheit ist es häufiger zu mutwilligen Verschmutzungen oder Vandalismus gekommen. Wir sind auf die Nutzung funktionstüchtiger Sanitäranlagen dringender als je zuvor angewiesen!
- Der Zugang wird vor der Schule und während der Bewegungszeit durch eine Aufsicht kontrolliert.

4. Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, schlecht einsehbare Bereiche auf dem Schulgelände). Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche. Ein Pausen-/Kioskverkauf kann nicht angeboten werden.

Dies bedeutet für die Grundschule Villa R:

- Den Lerngruppen werden zeitlich versetzte Bewegungszeiten auf dem Schulhof und Toilettenpausen während des Unterrichts angeboten.
- Zusätzliche Aufsicht bei den Schülertoiletten während der Pausen
- Die Pausenspielgeräte, Bälle, das Klettergerüst, die Reckstangen, der Sandkasten und das Balanciergerät sind aus hygienischen Gründen gesperrt und dürfen nicht genutzt werden.

5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht stattfinden. Unberührt bleiben die sportpraktischen Teile der Abiturprüfung im Fach Sport, soweit diese zugelassen sind. Auf Chorgesang sowie das Singen im Unterricht muss verzichtet werden.

Dies bedeutet für die Grundschule Villa R:

- Sport- und Musikunterricht findet nicht statt.

6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, wie:

- *Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)*
- *chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD) chronische Lebererkrankungen*

- *Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)*
- *Krebserkrankungen*
- *ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)*

<u>Für den Einsatz von Lehrkräften im Unterricht gilt Folgendes:</u>

- *Das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 steigt stetig mit dem Alter an. Insbesondere Menschen ab 60 Jahren können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Der Einsatz von Lehrkräften im Präsenzunterricht, die 60 Jahre und älter sind, darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen.*
- *Auch verschiedene Grunderkrankungen wie Herzkreislauferkrankungen (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck), Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu erhöhen. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.*
- *Für Patient/inn/en mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) besteht ein höheres Risiko. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.*
- *Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz im Präsenzunterricht aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann.*
- *Ebenfalls sollen schwangere oder stillende Lehrerinnen von der Erteilung von Präsenzunterricht aufgrund der bestehenden besonderen Fürsorgepflicht ausgenommen werden.*
- *Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne der obigen Kriterien in einem Hausstand leben, sind ebenfalls vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt. Sofern die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht zeitnah erfolgen kann, ist die Abgabe einer dienstlichen Erklärung zunächst ausreichend.*

***Schülerinnen und Schüler**, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.*

Dies bedeutet für die Grundschule Villa R:

- Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören oder deren im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörige einer Risikogruppe angehören, sind nach ärztlicher Bescheinigung vom Präsenzunterricht befreit.
- Aktuell sind an der Grundschule Villa R sechs Lehrkräfte vom Präsenzunterricht befreit, da sie oder Familienangehörige einer Risikogruppe angehören.

7. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

Dies bedeutet für die Grundschule Villa R:

- Auf dem Schulgelände werden Abstandsmarkierungen angebracht.
- Sitzplätze werden gekennzeichnet und mit genügend Abstand zueinander eingerichtet.
- Durch die Verringerung der Gruppengröße, verringert sich auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die gleichzeitig die Gänge benutzen.
- Aufsichten kontrollieren das Einhalten der Abstandsregel.
- Bei Schulschluss wird der Klassenraum unter Berücksichtigung der Abstandsregel gemeinsam mit der Lehrkraft verlassen. Bitte erklären Sie Ihrem Kind, dass es nicht wie gewohnt selbstständig Klassenraum und Schulgelände verlassen darf.
- Die Buskinder dürfen sich nicht wie gewohnt anstellen und auf den Bus warten. Sie werden auf dem Schulhof beaufsichtigt, bis der Bus kommt.
- Sollten Sie Ihr Kind von der Schule abholen, achten Sie bitte darauf, Tor und Gehweg nicht zu blockieren und beachten Sie die Abstandsregel!
- Bitte besprechen Sie Ihrem Kind für den Schulschluss und erklären Sie ihm, warum es nicht wie gewohnt selbstständig Klassenraum und Schulgelände verlassen darf.

8. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Entsprechende Angebote werden unter https://djaco.bildung.hessen.de/ beschrieben. Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Besondere Regelungen der maßgeblichen Verordnungen (Konferenzordnung, Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen, Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen) zu befristeten Möglichkeiten von Beschlussfassungen in elektronischer Form oder mittels Videokonferenz sind zu beachten.

Dies bedeutet für die Grundschule Villa R:

- Von Versammlungen und Konferenzen wird abgesehen.
- Informationen werden in elektronischer Form versendet.

9. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen ist dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.

Dies bedeutet für die Grundschule Villa R:

- Teilen Sie uns bitte mit, wenn der Verdacht einer Erkrankung oder das Auftreten von COVID 19 besteht.

10. Allgemeines

Der Hygieneplan ist dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen. Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (Medical, https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen) zur Verfügung.

Aktuelle Meldung vom 24.04.2020

Gerade erreichte uns die Nachricht, dass der hessische Verwaltungsgerichtshof die Schulpflicht für Viertklässler außer Kraft gesetzt hat. Daher kann der Unterricht nicht wie vorgesehen am kommenden Montag, dem 27. April 2020, wieder aufgenommen werden. Der Schulbetetrieb ist bis auf Weiteres ausgesetzt. Wann der Unterricht starten kann, steht im Moment nicht fest.

In der Schule findet weiterhin die Betreuung in den Notgruppen statt.

Wir bitten um Gelassenheit und Nachsicht

Wir werden in diesen Tagen immer wieder mit neuen Vorgaben überrascht, die uns veranlassen, alles Gedachte zu verwerfen, und die dazu führen, dass Informationen der Tage davor nicht mehr gültig sind.
Dies kostet nicht nur große Kraft- und Zeitressourcen, sondern führt natürlich auch zu zusätzlicher Verunsicherung bei Schülern, Eltern und Lehrkräften.
Ganz sicher werden auch manche Hinweise in diesem Schreiben in der nächsten Woche keine Gültigkeit mehr haben.
Zudem werden wir Abläufe und Verfahren immer wieder reflektieren und dann, wenn sie sich nicht bewähren, neu denken und verändern müssen.
Es sind eben besondere Zeiten.

Bleiben sie auch weiterhin gesund in diesen außergewöhnlichen Zeiten!

Herzliche Grüße

Sandra Gerlach	Saskia Kolb
Schulleiterin	Stellv. Schulleiterin